

Regelplan B II / 10

Fußgängerschutztunnel und Baustelleneinrichtung

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)

Querabsperrungen
durch Absperrschranggitter
mit mindestens 2 gelben doppel-
seitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit doppel-
seitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen ***):
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

Längsabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen ***):
einseitige Leitbaken

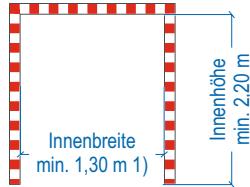
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrangengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

*) Eingangsbereich
Fußgängertunnel



**) Warnleuchten entfallen
bei Richtungsfahrbahnen und
Einbahnstraßen ***)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com